

Az.: 51 13 00/00

Neuregelung zur Vergabe der Notbetreuungsplätze in den KiTas

1. Rahmenbedingungen

Mit der Nds. Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen vom 08. Januar 2021 wurde der Betrieb von Kindertagesstätten untersagt. Ausgenommen ist weiterhin die Notbetreuung in kleinen Gruppen.

Die Notbetreuung folgt zwei Zielen gleichzeitig, aus denen sich die Maßnahmen ableiten.

Ziel 1	Ziel 2
Unterbrechung von Infektionsketten	Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur
Untersagung des KiTa-Betriebes Notbetreuung ist auf das Notwendigste zu reduzieren Notbetreuung in kleinen Gruppen: Pro Notgruppe sollen maximal 50 Prozent der Gruppengröße betreut werden.	Notbetrieb für Kinder, bei denen mindestens ein Erziehungsberechtigte*r in betriebsnotweniger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. Anderweitige Betreuungsmöglichkeiten sind vor Inanspruchnahme des Notbetriebs vollständig ausschöpfen. Es gibt eine Härtefallregelung.

2. Umsetzung der Verordnung

2.1 Berufsgruppen – systemrelevant und allgemein öffentliches Interesse:

Laut Verordnung reicht es aus, wenn ein Erziehungsberechtigte*r in betriebsnotwendiger Stellung in einer systemrelevanten Berufsgruppe (bisherige Regelung) und nun auch in einer Berufsgruppe von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist.

Als **systemrelevant** gelten (Regelung bis 17.04.2020):

- Beschäftigte im Gesundheitsbereich, medizinischen Bereich und pflegerischen Bereich,
- Beschäftigte im Bereich der Polizei, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr,
- Beschäftigte im Vollzugsbereich einschließlich Justizvollzug, Maßregelvollzug und vergleichbare Bereiche,
- Beschäftigte zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen.

Im Rundschreiben vom 17.04.2020 hat das MK Niedersachsen Berufszweige von **allgemein öffentlichem Interesse** benannt. Darunter fallen alle schon oben unter d) benannten Berufsgruppen sowie:

- Beschäftigte in Bereichen zur Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge, insbesondere Lebensmittelhandel und -produktion sowie Infrastruktur für Strom, Gas, Wasser, Telekommunikation und Abfallentsorgung.
- Beschäftigte im Bereich Ernährung und Hygiene: Produktion, Groß- und Einzelhandel,
- Beschäftigte im Bereich Finanzen: Bargeldversorgung oder Sozialtransfer,
- Beschäftigte im Bereich Transport und Verkehr: Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV,

- i) Beschäftigte im Bereich Medien und Kultur im Sinne von Risiko- und Krisenkommunikation.

2.2 Prioritäten

Es sollen laut Veröffentlichung vom Ministerium vom 05.01.2021 Plätze für die Notbetreuung für bis zu 50 Prozent der Gruppengröße angeboten werden.

Sofern die Nachfrage nach einer Notbetreuung höher ist als das Platzangebot, muss eine Prioritätensetzung erfolgen. In den KiTas werden folgende Prioritäten gebildet:

- Prio 1 Erziehungsberechtigte*r in betriebsnotwendiger Stellung in einem systemrelevanten Beruf und alleinerziehend*
- Prio 2 Beide Erziehungsberechtigten in betriebsnotwendiger Stellung in einem systemrelevanten Berufen
- Prio 3 Ein Erziehungsberechtigte*r in einem systemrelevanten Beruf und anderer Erziehungsberechtigte*r berufstätig und alle alternativen Betreuungsmöglichkeiten** ausgeschöpft
- Prio 4 Erziehungsberechtigte*r in betriebsnotwendiger Stellung in einem Beruf von allgemeinem öffentlichen Interesse und alleinerziehend*
- Prio 5 Beide Erziehungsberechtigten in betriebsnotwendiger Stellung in einem Beruf von allgemein öffentlichen Interesse
- Prio 6 Ein Erziehungsberechtigte*r in betriebsnotwendiger Stellung in einem Beruf von allgemein öffentlichen Interesse und anderer Erziehungsberechtigte*r berufstätig und alle alternativen Betreuungsmöglichkeiten** ausgeschöpft.

*alleinerziehend: Alleinerziehende sind Elternteile mit alleinigem Sorgerecht. Bei gemeinsamen Sorgerecht gilt als alleinerziehend, wenn das Kind dauerhaft bei nur einem Sorgeberechtigten lebt und es keine Wechselbetreuungsvereinbarung und keine zwischen den Sorgeberechtigten wechselnden Betreuungsmöglichkeiten gibt.

**alle alternativen Betreuungsmöglichkeiten ausgeschöpft: kein Homeoffice, kein Schichtmodell, keine Freistellung, keine wechselnde Betreuungsmöglichkeit zwischen den Sorgeberechtigten.

Härtefallregelung: Laut Verordnung sind Härtefälle wie drohende Kündigung oder erheblicher Verdienstausfall zu berücksichtigen. Das Niedersächsische Kultusministerium ergänzt die Härtefälle um drohende Kindeswohlgefährdung, die Situation Alleinerziehender und die gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern.

Die Benennung ist sehr pauschal. Kindeswohlgefährdung kann durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Landkreises Osnabrück bestätigt werden (dringende Empfehlung für KiTa-Besuch). Andere Härtefälle sind einzelfallbezogen zu prüfen – hier fehlt es an konkreten Handlungsempfehlungen.

2.3 Gruppenbelegung nach Prioritäten

Die Betreuung soll in der gewohnten Umgebung mit bekannten Betreuungskräften erfolgen. Um die Maximalbelegung (bis zu 50% der Gruppengröße) einzuhalten wird wie folgt vorgegangen:

Prio 1 bis Prio 3 (systemrelevant)

erhalten auf jeden Fall einen Platz in einer Notgruppe.

Prio 4 bis Prio 6 (allgemeines öffentliches Interesse)

erhalten einen Platz in der Notgruppe, sofern es die Kapazität hergibt. Ist die Kapazitätsgrenze erreicht, gibt es ein Platzsharing, d. h., es wird eine wechselnde wochenweise Betreuung der Kinder stattfinden. Eltern, die vom Platzsharing betroffen sind, werden so rechtzeitig wie möglich benachrichtigt.

Härtefälle:

Die Priorität wird einzelfallbezogen geprüft, auch dahingehend ob tage- oder wochenweise Betreuung analog Prio 4 bis 6 ausreichend ist.

2.4 Aufnahmeverfahren von Kindern:

Für die Aufnahme in die Notbetreuung ist eine rechtzeitige Anmeldung notwendig und es sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Die Anmeldung zur Notbetreuung muss mindestens 2 Arbeitstage vorher postalisch oder per eMail bei der Einrichtungsleitung erfolgen (siehe Antrag auf Homepage).
- Der Berufsgruppennachweis wird durch eine Unverzichtbarkeitsbescheinigung erbracht (siehe Antrag auf der Homepage).
- Wenn nur ein Erziehungsberechtigte*r zu einer der genannten Berufsgruppen gehört, wird von dem zweiten Erziehungsberechtigten eine sog. Arbeitgeberbescheinigung angefordert (siehe Antrag auf Homepage). Die Bescheinigung soll den Bedarf (beide Eltern berufstätig) sowie die Ausschöpfung anderer Möglichkeiten (kein Homeoffice, keine Freistellung, keine Schichtarbeit) belegen.
- Die Eltern erhalten eine schriftliche Bestätigung über die Aufnahme in die Notgruppe. Diese erhält für die Prio 4 bis 6 einen Vorbehalt bezüglich der Kapazitäten der Notgruppe.

2.5 Personaleinsatz:

- Die Notbetreuung erfolgt durch 2 pädagogische Fachkräfte pro Gruppe.

2.6 Bring- und Abholregelungen:

- Das Bringen und Abholen eines Kindes soll nur durch eine Person allein erfolgen.
- Bei der Übergabe ist auf einen angemessenen Abstand (mindesten 1,5 m) zwischen Elternteil und Mitarbeiterin zu achten.

2.7 Hygieneregeln:

- Es gilt ein Besuchsverbot für alle Personen (Mitarbeiter*innen, Eltern, Angehörige und Kinder), die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer infizierten Person hatten.
- Kinder von Eltern, die nachweislich Kontakt mit Corona-infizierten Menschen hatten, dürfen ebenfalls nicht die Notbetreuung nutzen. Es sei denn: Die Eltern hatten einen kontrollierten und unter Einsatz von Schutzkleidung stattfindenden Kontakt (z. B. im Gesundheitsbereich).
- Es werden weiterhin die erforderlichen grundsätzlich geltenden Hygienevorschriften eingehalten, insbesondere regelmäßiges Händewaschen.
- Die Hygieneregeln werden mit den Kindern altersgerecht geübt und beachtet.
- Es werden Schutzhandschuhe im sanitären Bereich oder bei einer erforderlichen Wundversorgung getragen.

- Es wird mit Ausnahme zu den Kindern zwischen allen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Meter gehalten. Dies gilt in allen Räumlichkeiten der KiTa.
- Werden in einer KiTa mehrere Notgruppen betrieben, wird auf Distanz zwischen den Gruppen geachtet: keine gruppenübergreifenden Angebote, keine gemeinsame Nutzung von Nebenräumen und Außengelände. Das Außengelände wird bei mehreren Notgruppen getrennt genutzt.
- Es finden derzeit keine Dienstbesprechungen statt, sondern nur zwingend notwendige Teambesprechungen in Räumlichkeiten, die einen Sitzabstand von 2 Metern gewährleisten und ausreichend groß sind.
- Außerdem gilt immer: Es wird vermieden, Mund, Augen oder Nase zu berühren. Husten oder Niesen in Taschentuch oder Armbeuge. Nur eigene Arbeitsmaterialien z. B. Stifte benutzen. Regelmäßiges Lüften.

Im Auftrag

C. Bußmann